

**Gemeinde Erdmannhausen
Landkreis Ludwigsburg**

**S a t z u n g
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 30.06.2005, mit Änderung vom 13.12.2018 und 02.03.2023

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	33,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 EUR

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 44,00 EUR
2. als Sitzungsgeld entsprechend den Sätzen nach § 1 Abs. 2

- 2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.